

RS Vwgh 1996/11/13 96/01/0835

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 13.11.1996

Index

19/05 Menschenrechte

41/02 Passrecht Fremdenrecht

Norm

AsylG 1991 §1 Z1;

MRK Art8;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1996/11/13 96/01/0635 1 (hier: § 1 Z 1 AsylG 1991)

Stammrechtssatz

Dem durch Art 8 MRK verfassungsgesetzlich gewährleisteten Recht auf Achtung des Privatlebens und Familienlebens ist dadurch Rechnung getragen, daß bei der - nach Verlust des Aufenthaltsrechts nach dem AsylG 1991 zu gewärtigenden - Erlassung einer Ausweisung gemäß § 17 Abs 1 FremdenG 1993 iVm § 19 FremdenG 1993 auf das Privatleben und Familienleben des Fremden entsprechend Bedacht zu nehmen ist. In einem Feststellungsverfahren nach § 5 Abs 1 AsylG 1991 bleibt daher die Berufung auf Art 8 MRK erfolglos, weil diese Bestimmung nicht vom Zweck der Asylgewährung erfaßt ist (Hinweis E 25.9.1996, 96/01/0574).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1996:1996010835.X01

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at